

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Inneres,
Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)**
- Drucksache 8/1386 -

zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/756 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes
und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an verfassungsrechtliche
Vorgaben und weitere bundesrechtliche Anforderungen zur Bestandsdaten-
auskunft**

Der Landtag möge beschließen:

I. In Artikel 1 wird die Nummer 6 wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b bis e eingefügt:

- „b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚insbesondere Einzelfälle, in denen eine Datenübermittlung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 unterblieben ist‘ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter ‚das Innenministerium hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen‘ gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

‚Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann gegen die Befragung Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, die Befragung trotz des Einspruchs durchzuführen.‘

e) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den §§ 24a und 24b,
2. in halbjährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu Maßnahmen nach § 10a,
3. über alle Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten bei Maßnahmen nach § 10a,
4. über die Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 26 und
5. über gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 unterbliebene Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben f und g.

II. In Artikel 2 Nummer 5 § 33h werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 4 wird nach Satz 3 der folgender Satz 4 eingefügt:

„Werden der Polizei aufgrund eines Auskunftersuchens Passwörter oder andere Daten unverschlüsselt beauskunftet, so informiert die Polizei hierüber die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.“

2. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Auskunft darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.“

III. In Artikel 2 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. § 48b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe ‚Artikel 58 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a und b‘ wird durch die Angabe ‚Artikel 58 Absatz 1, Absatz 2‘ ersetzt.“

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, insbesondere die Normen des § 24b LVerfSchG M-V und des § 33h SOG M-V an verfassungsgerichtliche Vorgaben und weitere bundesrechtliche Anforderungen zur Bestandsdatenauskunft anzupassen.

Während der Entwurf zum neuen § 24b LVerfSchG M-V an die einschlägige bundesrechtliche Norm des 8d BVerfSchG angepasst wurde, bleibt der Entwurf zum neuen § 33h SOG M-V hinter der vergleichbaren bundesrechtlichen Norm des § 22a BPolG zurück.

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts werden die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission in dem vorliegenden Änderungsantrag nach dem Beispiel Brandenburgs erweitert.

In § 22a Abs. 2, S. 9 BPolG gibt es eine aufsichtsrechtliche Kontrollvorschrift, die im Entwurf des neuen § 33h Abs. IV SOG M-V fehlt. Dies wird im Beschluss des Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 2021, Rn. 75, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, etwa in BVerfGE 155, 119 Rn. 247, verfassungsrechtlich beanstandet. Dem soll die beantragte Änderung abhelfen.

Gemäß § 22a Abs. 3, S. 3 BPolG darf die Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokolladresse nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist – diese Voraussetzung fehlt in dem Entwurf zu § 33h Abs. 5 SOG M-V. Dem soll die beantragte Änderung abhelfen.

Die von den Verfassungsgerichten formulierten Anforderungen an Transparenz, Rechtsschutz und Kontrolle sind durch die §§ 46 ff. SOG M-V noch nicht hinreichend sichergestellt. Dabei wird die fehlende aufsichtsrechtliche Kontrolle im Beschluss des Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 2021 ausdrücklich verfassungsrechtlich beanstandet. Dem soll die beantragte Änderung abhelfen.